

BERGAMASKER



BHS

seit 1989

HIRTENHUNDE KLUB SCHWEIZ

Ergänzende Zuchtbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und den Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG)

Grundlage sind die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und das jeweils gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und die Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG)

Dieses wird vom Bergamasker-Hirtenhunde Klub Schweiz wie folgt ergänzt und ist wie die nachfolgenden Bestimmungen für alle Züchter von Bergamasker-Hirtenhunden mit von der SKG geschütztem Zuchtnamen sowie für die Eigentümer angehörter Rüden verbindlich, ungeachtet dessen, ob sie Mitglied des BHS sind oder nicht.

Der Bergamasker-Hirtenhunde Klub Schweiz betreut folgende Rasse:

**Bergamasker Hirtenhund (Cane da pastore Bergamasco)
F.C.I. - Standard Nr. 194**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)	3
2	Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen	3
3	Durchführung der Ankörungen	3
4	Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen	3
5	Zulassung zur Ankörung	4
6	Körperbericht und Qualifikation	4
6.1	Der Körperbericht muss enthalten	4
6.2	Qualifikation	4
7	Fehler	4
7.1	Zuchtausschliessende Fehler	4
8	Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)	5
9	Allgemeine Zuchtvorschriften	5
9.1	Belegung	5
9.2	Zuchtvorschriften	5
9.3	Wurfdefinition	6
10	Administrative Meldepflicht des Züchters	6
11	Aufzucht	6
11.1	Allgemeines	6
11.2	Mehr als 8 Welpen	6
11.3	Ammenaufzucht	6
12	Anforderungen an Zuchtstätten / Haltungs- und Aufzuchtbedingungen	7
12.1	Unterkunft	7
12.2	Wurflager	7
12.3	Auslauf	7
12.4	Mindestmasse für Unterkünfte und Ausläufe	7
12.5	Wurf von mehr als 8 Welpen	7
13	Zuchtstätten / Wurfkontrollen	8
13.1	Wurfkontrolle	8
13.2	Beanstandungen der Zuchtstätten	8
14	Administrative Pflichten des Zuchtwartes (oder seines Stellvertreters)	8
15	Welpen	9
15.1	Gewichtskontrolle der Welpen	9
15.2	Kennzeichnung mittels Mikro-Chip	9
15.3	Welpenabgabe	9
15.4	Kaufvertrag	9
16	Gebühren und Entschädigungen	9
17	Rekurse gegen klubinterne Entscheide	10
18	Rekurse an das Verbandsgericht	10
19	Sanktionen	10
20	Ausnahmen	10
21	Änderung der ergänzenden Zuchtbestimmungen	10
22	Schlussbestimmungen	11

1 Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)

Grundsätzlich darf nur mit angekörnten Hunden gezüchtet werden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

2 Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen

- Zur Zucht verwendet werden dürfen Bergamasker Hirtenhunde, die den im F.C.I. Standard Nr. 194 festgelegten Rassekennzeichen in hohem Masse entsprechen.
- Rüden und Hündinnen müssen an einer vom BHS durchgeführten Ankörung (Zuchttauglichkeitsprüfung ZTP) angekört werden, bevor sie decken bzw. gedeckt werden dürfen. Dies gilt auch für importierte Bergamasker Hirtenhunde mit denen im Ausland bereits gezüchtet worden ist.

Ausnahme:

Nachkommen von tragend importierten Hündinnen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der F.C.I. anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und den Zuchtvorschriften des Herkunftslandes genügen. Der Wurf muss dem Zuchtwart gemeldet und diesem Reglement entsprechend kontrolliert werden. Vor einer weiteren Zuchtverwendung müssen diese Hündinnen durch den BHS angekört werden.

3 Durchführung der Ankörungen

Organisation und Durchführung der Ankörungen (ZTP) sind Aufgabe des Zuchtwartes.

Es gelten die nachstehenden Regelungen:

- Pro Jahr wird mindestens eine Ankörung durchgeführt. Sie ist mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG anzukündigen.
- Der Vorstand des BHS kann ausnahmsweise begründete, schriftlich eingereichte Einzelankörungen bewilligen.
- Der Zuchtwart bietet den Ankörrichter auf.
- Ein von der SKG anerkannter Ausstellungsrichter beurteilt das Exterieur Die Verhaltensbeurteilung erfolgt durch einen ausgebildeten Wesensrichter. Formwertrichter und Wesensrichter können bei entsprechender Qualifikation ein und dieselbe Person sein Sie entscheiden über die Zuchtzulassung.
Ihnen zur Seite steht ein Sekretär und bei Bedarf ein Ringhelfer.
- Es ist von jedem vorgeführten Hund ein Körperbericht zu erstellen, welcher vom Richter und vom Eigentümer des Hundes oder, wenn dieser den Hund nicht selbst vorführt, dessen Stellvertreter an Ort und Stelle zu unterzeichnen ist.
- Das Original des Berichts erhält der Eigentümer des Hundes. Das Doppel ist vom Zuchtwart des BHS zu archivieren.
- Die definitive Qualifikation ist auf der Abstammungsurkunde einzutragen und vom Zuchtwart mit Stempel des Klubs, Datum und Unterschrift zu bestätigen. Die Qualifikation "nicht angekört" wird erst nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen.
- Die Resultate der Ankörungen sind unter Angabe der HD-Befunde periodisch in den Klubnachrichten des BHS und im offiziellen Publikationsorgan der SKG zu veröffentlichen.

4 Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen

- Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die frühestens im Alter von 15 Monaten radiologisch auf Hüftgelenkdysplasie (HD) untersucht sind, und die nicht mehr als HD C gemäss FCI-Einstufung ein- oder beidseitig aufweisen.
- Fell: Die rassetypische Zottenbildung muss sichtbar sein.
- In Ausnahmefällen kann ein Hund für einen Wurf zur Zucht zugelassen werden, dessen Gebiss nicht vollzahnig ist. P1 und P2 dürfen fehlen, M3 wird nicht berücksichtigt, jedoch nicht mehr als 2 Zähne im Gesamtgebiss und höchstens 1 Zahn pro Kieferhälfte. Der Zuchtpartner muss in jedem Fall vollzahnig sein. Soll der Hund ein weiteres Mal zur Zucht verwendet werden, muss vorgängig eine Nachzuchtkontrolle erfolgt sein. Sind mindestens 75% der Nachzucht vollzahnig kann der Hund für ein weiteres Mal zur Zucht verwendet werden. Die Kosten der Nachzuchtkontrolle gehen vollumfänglich zu Lasten des Züchters.

5 Zulassung zur Ankörung

- Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung mindestens 15 Monate alt sein.
- Importhunde müssen im SHSB eingetragen sein.
- Original-Abstammungsurkunde muss vorgelegt werden.
- Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- Der schriftliche HD-Befund der Dysplasiekommission der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich muss vorgelegt werden (Original).
Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD- und/oder ED-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten der Erstaufnahmen erstellen lassen. Zusätzlich kann eine neue Serie von Aufnahmen der Hüftgelenke und/oder Ellbogen angefertigt werden. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird nach FCI-Norm durch einen der zwei vom BHS bestimmten Gutachter erstellt. Der Besitzer des Hundes kann zwischen den beiden Obergutachterstellen wählen. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig. Die Adressen der Obergutachter, sind bei der BHS-Zuchtwartin erhältlich.
- Für die Teilnahme an der ZTP sind die Hunde schriftlich beim Zuchtwart anzumelden, unter Beilage einer Kopie der Abstammungsurkunde und des HD-Befundes.
- Hitzige Hündinnen dürfen nach Absprache mit dem Zuchtwart vorgeführt werden.

6 Körperbericht und Qualifikation

6.1 Der Körperbericht muss enthalten:

- Formwertbeurteilung
- Verhaltensbeurteilung
- Gesamteindruck und Zuchteignung
- Auflagen der Nachzuchtkontrolle

6.2 Qualifikation

- Der geprüfte Hund kann in der ZTP folgende Resultate erreichen:
 - zur Zucht zugelassen
 - zurückgestellt
 - zur Zucht nicht zugelassen
 - für einen Probewurf mit Nachzuchtkontrolle zugelassen (Art. 4 zweiter Absatz)
- Zur Erlangung der Qualifikation „zuchttauglich“ müssen sowohl Formwert- wie Verhaltensbeurteilung bestanden sein.
- Wird ein Bergamasker nicht angekört, sind alle Gründe für diesen Entscheid im Bericht aufzuführen.
- Hunde, die wegen noch nicht vollendeter Entwicklung, krankheits- oder unfallbedingter Indisposition oder ungenügendem Pflegezustand den Anforderungen für eine definitive Ankörung nicht genügen, können "zurückgestellt" werden und dürfen frühestens nach sechs Monaten an einer ordentlichen Ankörung zum zweiten und letzten Mal vorgeführt werden.

7 Fehler

Jede Abweichung vom FCI Standard Nr. 194 muss als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte und dessen Einfluss auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Hundes zu beachten ist.

7.1 Zuchtausschliessende Fehler

- Nicht bestandener Formwert
- Nicht bestandene Verhaltensbeurteilung
- Mehr als HD C ein- oder beidseitig
- Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus. Es müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden vorhanden sein, die sich vollständig im Hodensack befinden.
- Hunde mit aggressivem oder ängstlichem Verhalten
- Hunde an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden.

8 Nachträglicher Zuchtausschluss (Abkörung)

- Zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen nachträglich Verhaltensauffälligkeiten (übermässige Aggressivität und/oder Ängstlichkeit), Exterieurfehler oder Erbkrankheiten festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar zuchtausschliessende Fehler oder Erbkrankheiten von klinischer Relevanz auftreten, können durch Entscheid des Vorstands auf Antrag des Zuchtwartes nachträglich abgekört werden.
- Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören.
- Die Einleitung des Abkörungsverfahrens und der Beschluss des Vorstandes ist dem Eigentümer mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen
- Über eine Abkörung ist die Stammbuchverwaltung der SKG unverzüglich zu informieren.
- Hunde, für die ein Abkörungsverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

9 Allgemeine Zuchtvorschriften

9.1 Belegung

Mindestalter

- Das Mindestalter für die erste Belegung einer Hündin beträgt 18 Monate.
- Das Mindestalter für die Zuchtverwendung von Rüden beträgt 15 Monate.

Pflichten der Zuchttierhalter

Die Eigentümer/Halter haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung der beiden Zuchtpartner zu vergewissern. Dies gilt auch bei Paarungen mit im Ausland stehenden Zuchtpartnern.

Vorschriften bei der Wahl der Zuchtpartner

- Mindestens ein Zuchtpartner muss mit HD A oder B gemäss FCI-Einstufung beurteilt sein.
- Merle x Merle Verpaarungen sind verboten.
- Nicht zugelassen sind Verpaarungen die einen Inzuchtgrad von 0.125 oder 12.5% oder höher ergeben. (Berechnung über 4 Generationen)
Dies entspricht Verpaarungen 1. und 2. Grades:
Vater x Tochter – Mutter x Sohn – Onkel x Nichte – Tante x Neffe sowie Geschwister- oder Halbgeschwisterverpaarungen

Belegungsvorschriften

- Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden.
- Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vatterrüden zugeordnet werden können.
- Eine Wiederholungsverpaarung ist erlaubt. Eine weitere Wiederholung benötigt die Bewilligung der Zuchtwartin, welche sich mit dem Vorstand bespricht.

9.2 Zuchtvorschriften

Hündinnen

- Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum.
- In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann der Rasseklub ausnahmsweise eine dritte Belegung in 2 Kalenderjahren bewilligen. Das Gesuch muss dem Rasseklub vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden.
- Das Höchstalter für die Belegung einer Hündin ist das vollendete 9. Lebensjahr (9. Geburtstag). Hündinnen, die bis zum vollendeten 7. Lebensjahr nicht zur Zucht verwendet wurden, sind von der Zucht ausgeschlossen.

Rüden

- Für die Zuchtverwendung von Rüden besteht keine obere Altersgrenze.
- Rüden auf Deckstation sind Gastrüden in ausländischem Eigentum. Sie dürfen einmal während höchstens 6 Monaten in der Schweiz stehen und in dieser Zeit maximal drei Hündinnen erfolgreich decken. Sie müssen eine FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben und von einem der FCI

angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sein. Die Zuchtverantwortung liegt beim Gastgeber, der Züchter oder Deckrüdenbesitzer im BHS sein muss.

9.3 Wurfdefinition

- Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht.
- Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins SHSB eingetragen werden können.
- Jeder gefallene Wurf muss dem Rasseklub und der STV gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen.

10 Administrative Meldepflicht des Züchters

- Jeder **Deckakt** ist auf dem offiziellen Deckbescheinigungs-Formular der SKG einzutragen und dem Zuchtwart innert 10 Tagen vollständig ausgefüllt zuzusenden.
- **Jede Geburt**, Fehl- oder Totgeburt ist dem Zuchtwart innert 3 Tagen zu melden. Es gilt jede Geburt als Wurf, ungeachtet dessen ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.
- Das offizielle Wurfmelde-Formular der SKG plus Kopie ist dem Zuchtwart innert 4 Wochen mit allen geforderten Beilagen, vollständig ausgefüllt, zuzusenden. (Originalurkunde der Mutterhündin, bei ausländischen Väterrüden Kopie der Abstammungsurkunde mit Ausweis über dessen Zuchtzulassung)
- Die **Geburtsfarbe** der Welpen ist auf der Wurfmeldung mit
 - schwarz
 - grau
 - merle / schwarz-grau geflecktzu bezeichnen
- Prüfungsergebnisse von Elterntieren, welche auf den Abstammungsurkunden der Nachkommen vermerkt werden sollen, müssen dem Zuchtwart mittels Kopie des Leistungsheftes beigelegt werden.
- Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Wurfbuch oder eines mit analogem Inhalt zu führen. Es ist dem Kontrolleur bei der Zuchtstätten- oder Wurfskontrolle vollständig nachgeführt vorzuweisen.

11 Aufzucht

11.1 Allgemeines

- Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen.
- Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen grundsätzlich spätestens innert 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

11.2 Mehr als 8 Welpen

- Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.
- Der Mutterhündin muss nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

11.3 Ammenaufzucht

- Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu verbringen und sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen.
- Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.

12 Anforderungen an Zuchtstätten / Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite der Wohnung des Züchters verfügen.

12.1 Unterkunft

- Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann.
- Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten.
- Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.
- Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

12.2 Wurflager

- Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen.
- Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden.
- Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

12.3 Auslauf

- Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig gefahrlos und frei bewegen können.
- Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.).
- Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist.
- Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme.
- Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

12.4 Mindestmasse für Unterkünfte und Ausläufe

- Unterkunft: 12 m²
- Auslauf: 50 m²
- Unterkunft, Auslauf, Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten.
- Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.
- Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.

12.5 Wurf von mehr als 8 Welpen

- Würfe mit mehr als 8 Welpen müssen mit besonderer Sorgfalt und nötigenfalls unter Zufütterung von geeigneter Welpennahrung aufgezogen werden.
- Die Ergebnisse der täglichen Gewichtskontrollen sämtlicher Welpen müssen schriftlich festgehalten und bei der Wurfkontrolle vorgelegt werden.
- Die 1.Wurfkontrolle findet zwischen der 2. und 4.Lebenswoche statt und wird vom Zuchtwart in einem Rapport festgehalten. Eine Kopie dieses Rapports ist den Wurfmeldeunterlagen beizulegen.

13 Zuchtstätten / Wurfkontrollen

- Gemäss ZRSKG Art. 3.5. Abs.1 muss die **Zuchtstätte von Neuzüchtern VOR** der ersten Belegung einer Hündin durch eine Person des BHS vorkontrolliert werden. Der Vorkontrollbericht ist der Wurfmeldung an die STV beizulegen.
- Die Zuchtstätte muss die Mindestanforderungen gemäss den Bestimmungen der SKG und des BHS erfüllen.
Ziel ist die Beratung und Unterstützung der neuen Züchter.
- Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist Aufgabe des Zuchtwartes.
- Jeder Wurf bestehend aus Welpen und Mutterhündin ist vor der Abgabe durch den Zuchtwart oder einer vom Zuchtwart beauftragten Person in der Zuchtstätte zu kontrollieren. Der Zuchtwart kann Vorstandsmitglieder und weitere Klubmitglieder mit Erfahrung und fundierten Rassekenntnissen mit der Durchführung der Kontrolle betrauen.
- **Bei Umzug** hat der Züchter **vor** der ersten Belegung einer Hündin am neuen Wohnort eine Zuchtstätten-Vorkontrolle mit dem Formular der SKG "Bericht Zuchtstätten-Vorkontrolle" vornehmen zu lassen. Diese muss der ersten Wurfmeldung vom neuen Wohnort beigelegt werden. Diese Regelung gilt nicht für Züchter mit dem "Goldenen Gütezeichen der SKG". Diese werden durch die SKG mit einem neuen Aufnahmeprotokoll des GGZ beim ersten Wurf nachkontrolliert. Eine Kopie des Protokolls muss vom Züchter dem Zuchtwart des BHS zugestellt werden.

13.1 Wurfkontrolle

- Bei jedem Wurf einmal zwischen der 7. und 9. Woche
- Bei einem Wurf von mehr als 8 Welpen mindestens zweimal (auch der Ammenplatz) zwischen der 2. und 4. sowie 7. und 9. Woche
- Zuchtstätten mit Gütezeichen der SKG werden pro Wurf nur einmal kontrolliert
- Die Kontrollen können unangemeldet erfolgen
- Bei jedem Kontrollbesuch wird an Ort und Stelle ein Bericht erstellt, der vom Kontrolleur und vom Inhaber der Zuchtstätte zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie. Ein Exemplar wird vom Zuchtwart archiviert.

13.2 Beanstandungen der Zuchtstätten

- Werden bei der Zuchtstättenkontrolle Mängel festgestellt, sind diese im Kontrollrapport zu vermerken.
- Bei Mängeln, die nicht unverzüglich beseitigt werden können, wird dem Inhaber der Zuchtstätte vom Kontrolleur eine Frist zur Behebung angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.
- Sind die Mängel gravierend und/oder werden sie nicht fristgerecht beseitigt, wird gemäss Wortlaut ZRSKG 3.5.5. vorgegangen.
- Nötigenfalls kann beim AAZ eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden (ZRSKG 3.5.4).

14 Administrative Pflichten des Zuchtwartes (oder seines Stellvertreters)

- Die zur Zucht zugelassenen Tiere sind mit Angabe der Farbe und des HD-Grades der Stammbuchverwaltung laufend zu melden
- Überprüfung der Deck- und Wurfmeldung auf Vollständigkeit
- Vornahme der vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Bestätigung der Richtigkeit der ausgefüllten Formulare und Rapporte mittels Stempel, Unterschrift und Datum
- Bei Würfen über 8 Welpen eine Kopie des zusätzlichen Wurfkontrollberichts z.Hd. der Stammbuchverwaltung beilegen
- Eine Kopie des Kontrollberichtes (bei Neuzüchtern) beilegen
- Rechtzeitige Weiterleitung der Wurfmeldungen samt verlangten Beilagen an die Stammbuchverwaltung (SHSB) der SKG
- Wiederholt oder schwerwiegend ungenügende Haltungsverhältnisse an den Arbeitsausschuss Zuchtfragen und SHSB der SKG zu melden.
- Er archiviert die Körperberichte, die Rapporte über die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen und die Berichte der Zuchtstätten- und Wurfkontrollen.
- Er händigt dem Rüdenbesitzer das aktuelle Welpenkontroll-Formular des gefallenen Wurfes seines Rüden aus.
- Einmal jährlich übermittelt er eine Übersicht aller Wurfkontrollen an die BHS Züchter.

15 Welpen

15.1 Gewichtskontrolle der Welpen

- Die Welpengewichte sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen zu überprüfen und schriftlich festzuhalten.
- Diese Aufzeichnungen sind bei der Wurfkontrolle vorzulegen.

15.2 Kennzeichnung mittels Mikro-Chip

- Alle Welpen müssen vor der Abgabe durch den Mikrochip gekennzeichnet und registriert werden.
- Die Abstammungsurkunde muss mit der Mikro-Chip-Nr. gekennzeichnet werden.
- Die Chip-Nr. wird vom Tierarzt bei der entsprechenden Stelle registriert. Es sind nur Transponder zu verwenden die den ISO-Normen entsprechen.

15.3 Welpenabgabe

- Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der **9. Lebenswoche** abgegeben werden. Bei der Abgabe müssen sie regelmässig entwurmt, gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft und gechipt sein.
- Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und der Heimtierpass sind dem Welpenkäufer ohne zusätzliche Entschädigung auszuhändigen.

15.4 Kaufvertrag

- Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.
- Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen.
- Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

16 Gebühren und Entschädigungen

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

- Zuchttauglichkeitsprüfung:
 - Ankörung
 - Einzelankörung
- Zuchtstättenabnahme vor dem erstmaligen Wurf bei Neuzüchtern und nach einem Umzug
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Für Nichtmitglieder des BHS werden die doppelten Gebühren erhoben.

Es werden Entschädigungen ausgerichtet für:

- Tätigkeit als Richter (gemäss SKG-Reglement)
- Wegentschädigung bei Ankörungen, Wurf- und Zuchtstättenkontrollen für die Klubfunktionäre.

Die Höhe der Gebühren und Wegentschädigungen werden von der Generalversammlung des BHS festgelegt. Sie sollen zumindest die Unkosten der Funktionäre decken.

17 Rekurse gegen klubinterne Entscheide

- Rekurse gegen Entscheide des Zuchtwartes oder der Körrichter können vom Eigentümer des Hundes beim Vorstand des BHS innert 14 Tagen nach Erhalt mittels eingeschriebenen Briefs eingereicht werden.
- Der Zuchtwart tritt bei Rekursen die von ihm getroffene Entscheide betreffen in den Ausstand.
- Bei Rekursen gegen negative Entscheide des Körrichters werden die betreffenden Hunde in den strittigen Punkten anlässlich einer regulären Ankörung noch einmal durch einen anderen vom Vorstand bestimmten Richter beurteilt, falls kein zuchtausschliessender Fehler gemäss Art.7 EZB und FCI-Standard 194 vorliegt.
- Der erste Richter kann bei der zweiten Beurteilung anwesend sein.
- Den endgültigen Entscheid über die Zuchtzulassung fällt der Klubvorstand unter Einbezug der Rekursbegründung und beider Richterurteile, allenfalls unter Beizug von Fachleuten, endgültig.
- Gleichzeitig ist eine Einspruchgebühr von Fr. 200.- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

18 Rekurse an das Verbandsgericht

- Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körreglemente steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide der Rasseklubs der Rekurs an das Verbandsgericht offen. (vgl. ZRSKG und AB/ZRSKG)
- Der Rasseklub hat seinen Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts, einzureichen und mit Anträgen ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.

19 Sanktionen

Bei Verstössen gegen diese ergänzenden Zuchtbestimmungen, dem ZRSKG und den AB/ZRSKG werden vom Vorstand des BHS Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

20 Ausnahmen

Der Vorstand des BHS kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG und zu den AB/ZRSKG stehen dürfen.

21 Änderung der ergänzenden Zuchtbestimmungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglementes müssen der Generalversammlung des BHS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

22 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 04. März 2023 von der ordentlichen Generalversammlung BHS in Mühlethal / Zofingen genehmigt und ersetzt alle bisherigen Kör- und Zuchtreglemente sowie entsprechende Einzelbeschlüsse.

Es tritt nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG und 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Bergamasker Hirtenhunde Klub Schweiz

Die Präsidentin:



Diana Hühnli

Die Zuchtwartin:



Manuela Scheffel

Anlässlich der Sitzung des Zentralvorstandes der SKG genehmigt

Moutier, 28. April 2023



Hansueli Beer
Präsident SKG



Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT